

Baumkartierung und Artenschutzpotentialanalyse

Wohn- und Geschäftshaus am Berliner Platz

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die OSNABRÜCKER PARKSTÄTTEN-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH (OPG) in 49074 Osnabrück plant die Entwicklung von Wohnbau- und Geschäftshausflächen auf ihrem Grundstück in Osnabrück. In diesem Zusammenhang ist das Planungsbüro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK - VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR mit einer Artenschutzpotentialanalyse beauftragt worden. Insbesondere sollten die Gehölze der zu überplanenden Fläche auf ihre Eignung als Bruthabitate für Europäische Vogelarten sowie auf Quartierpotential für Fledermäuse beurteilt werden.

Die Fläche liegt östlich der Innenstadt am Berliner Platz. Sie wird umgrenzt von der Wittekindstraße, dem Wittekindplatz und der Kleiststraße. Im Nordosten verläuft die Eisenbahnlinie vom Hauptbahnhof zum Bahnhof Altstadt.

Geplant sind die Errichtung eines fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäudes sowie ein Parkhaus und die Gestaltung umgebender Freiflächen. Betroffen ist das Grundstück in der Gemarkung Osnabrück, Flur 57, Flurstück 30/1.

Aktuell wird die Fläche als Parkplatz „Berliner Platz“ genutzt. Die angrenzenden Flächen charakterisieren sich durch Wohn- und Geschäftsflächen, Straßenverkehrsflächen sowie der Bahnlinie.

Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

2 Relevanzprüfung

2.1 Methoden

Die geplante Eingriffsfläche und die daran angrenzenden Vegetationsflächen wurden am 04. und 05.01.2021 tagsüber unter artenschutzrechtlichen

Gesichtspunkten untersucht. Die Bäume und Gebüsch wurden u.a. mit Hilfe eines Fernglases inspiziert und jeder diese Gehölzbiotope mit mindestens einem Foto dokumentiert.

Es wurde der Brusthöhdendurchmesser (BHD) der Bäume gemessen und die Höhe geschätzt. Des Weiteren wurden die Bäume auf Astabbrüche sowie Höhlen und Spalten untersucht. Die Gehölze werden in einer Karte dargestellt und in einer Tabelle mit laufender Nummer gelistet (s. Anhang).

Da die OPG auch außerhalb des Grundstückes einige Sitzgelegenheiten plant (im Bereich der Fußgängerunterführung des Bahndamms), wurden zusätzlich die Bäume und Sträucher entlang der Bahntrasse bis zur Schlagvor der Straße begutachtet.

2.2 Ergebnisse der Bestandserfassung

Auf der Planfläche finden sich unter anderem Baumarten wie Linde, Hängebirke, Roteiche, Hainbuche, Berg- und Feldahorn sowie insbesondere Platanen.

Im Norden der Fläche stocken mehrstämmige Hainbuchen (lfd. Nr. 17, 20) sowie eine große Platane (BHD 61 cm, lfd. Nr. 21), Hängebirken und ein Bergahorn. Letztere weisen einzelne Astlöcher auf (s. Abb. 1-3).



Abb. 1: Hängebirke mit Astlöchern (lfd. Nr. 18)



Abb. 2: Platane im Norden der Eingriffsfläche (lfd. Nr. 21)



Abb. 3: Bergahorn mit einem Astloch (Ifd. Nr. 22)

Im Süden stocken zwei Roteichen (Ifd. Nr. 3, 4). Hier konnten ein vorjähriges Taubennest (vermutlich Ringeltaube) und ein nur flach eingetieftes Astloch (s. Abb. 4) erfasst werden. Ebenso wurde in einer Hainbuche ein Astloch entdeckt (s. Abb. 5). Zwischen den Bäumen stocken einzelne Großsträucher aus Hainbuchen sowie ein junger Apfelbaum (s. Abb. 6). Abschnittsweise dominieren Liguster-Hecken zwischen den Einzelbäumen.



Abb. 4: Roteiche mit nur flach eingetieftem Astloch (lfd. Nr. 4)



Abb. 5: Hainbuche mit Astloch (lfd. Nr. 5)

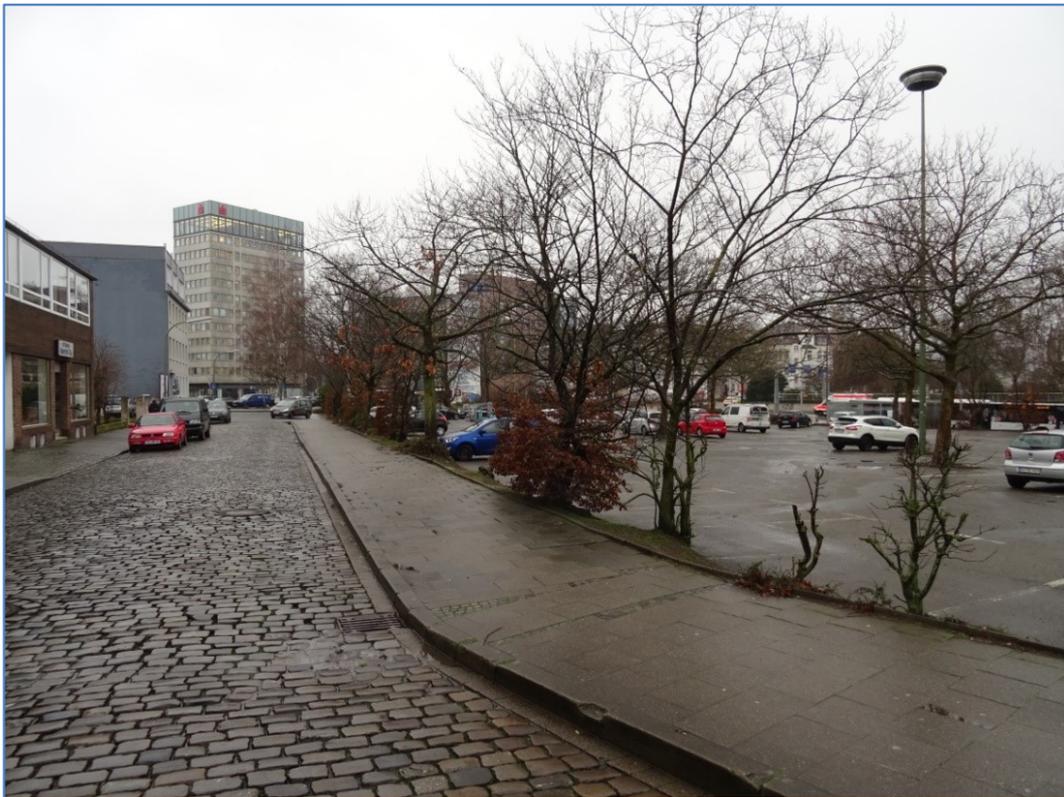


Abb. 6: Einzelbäume und Großsträucher an der südlichen Grenze der Planfläche.

Zwischen den Stellflächen stehen ausschließlich Platanen (*Platanus x hispanica*), deren BHD zwischen 25 und 38 cm liegen.

Im Westen nahe dem Kassenhaus stockt eine Linde mit einem BHD von 33 cm. Es konnte ein vorjähriges Taubennest gefunden werden. Die Linde weist keine Höhlen oder Spalten auf.

Im Nordosten grenzt die Planfläche an die Böschungsbereiche der Bahn. Auf der Böschung selber stocken einzelne Baumgruppen aus Bergahorn (s. Abb. 7). Im Unterwuchs dominieren Straucharten wie Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Feldahorn (*Acer campestre*) und weitere Ziergehölze. Auf der oberen Böschungskante dominieren überwiegend kleinstämmige Bäume, die außerhalb der zu überplanenden Fläche liegen. Lediglich ein Feldahorn hat einen stärkeren BHD von 48 cm (lfd. Nr. 32).



Abb. 7: Nordöstlicher Böschungsbereich angrenzend zur Bahnlinie.



Abb. 8: Blick von Norden auf die Eingriffsfläche.

2.3 Habitatpotentialanalyse

Es wurden vier alte Vogelnester, vermutlich Nester der Ringeltaube, entdeckt. Es zeigte sich, dass einzelne Bäume (Ifd. Nr. 5, 18, 21, 22, 32), wie beispielsweise die im Norden stehende Platane, Höhlen oder andere Strukturen, die als potentielle Tagesverstecke für Fledermäuse oder Nistplätze für Höhlenbrüter dienen können, aufweisen.

Im Allgemeinen stellen die Bäume und Sträucher potentiellen Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, insbesondere Singvögel und Tauben, dar. Zudem können die Baum-Strauch-Hecken und die Böschungsbereiche als Niststandort für typische Strauchbrüter in Frage kommen. Die Einzelbäume auf dem Parkplatz stellen potentielle Bruthabitate für Baumbrüter dar.

Aufgrund der großflächigen Versiegelung der Parkflächen und der angrenzenden Störfaktoren durch Bahn- und Straßenverkehr hat das Plangebiet jedoch ein geringes Lebensraumpotential.

3 Artenschutzrechtliche Potentialbewertung

In erster Linie kommen Gehölzbrüter als relevante Vogelarten in Frage. Alle Europäischen Vogelarten gelten als besonders geschützt.

Nach BArtSchV streng geschützte Arten sind als Brutvögel nicht zu erwarten. Ebenso nicht solche, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Fledermäuse kommen aufgrund der fehlenden Quartierbäume nicht in Frage. Es könnten sich allenfalls zeitweise einzelne Tiere in den flachen Baumhöhlen und –spalten aufhalten. Winterquartiere können aufgrund der geringen Stammstärken ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Tierartengruppen (weitere Säugetiergruppen, Reptilien, Amphibien, Wirbellose) und Pflanzen sind auszuschließen, da diese aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und/oder der fehlenden relevanten Habitate nicht vorkommen können.

3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Durch die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen mit Nistplatz- und Höhlenangebot während der Brut- und Fortpflanzungszeit, **kann** besonders geschützten Vogelarten nachgestellt werden. Diese Arten könnten insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gehölzrodungen müssen daher außerhalb der Vogel-Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen.

Die Bäume stellen anscheinend keinen geeigneten oder derzeit genutzten Lebensraum (Quartier, Unterschlupf) für Fledermäuse dar.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung Fledermäuse innerhalb kleiner Spalten und Nischen in den Bäumen aufhalten (insbesondere Bäume mit Ifd. Nr. 5, 18, 21, 22, 32, 34). Deshalb

muss während der Fällung präventiv ein Sachverständiger vor Ort sein, so dass gefundene Tiere in Obhut genommen werden können.

3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen (Beseitigung des Gehölzbestandes, Baufeldfreiräumung) und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte.

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten.

Dennoch wird für die Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bei den hier zu erwartenden und in Osnabrück häufigen und verbreiteten Arten zu befürchten ist. Zudem ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potentiellen Eingriffsbereiches zu gering, um erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu verursachen.

3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“

Aufgrund der geringen Bedeutung der Biotopstrukturen werden durch die Beseitigung von Gehölzen **keine** aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten in einem solchen Maße zerstört, dass die ökologische Funktion nicht im Zusammenhang erhalten bleibt.

3.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Dieser Verbotstatbestand wird nicht berührt, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

4 Fazit

Vorhabenbedingt werden Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 nicht ausgelöst, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Die Einrichtung der Baustelle und insbesondere die Baufeldfreiräumung sind außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit, also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu legen. Sollte es unvermeidbar sein, während der übrigen Zeit mit den Maßnahmen zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine Vögel auf der Baustelle brüten.

- Insbesondere bei der Fällung der Bäume mit lfd. Nr. 5, 18, 21, 22, 32 und 34 muss präventiv ein Sachverständiger vor Ort sein, so dass ggf. gefundene Fledermäuse in Obhut genommen werden können.

Gutachterliche Empfehlung

Bäume angrenzender Flächen sollten während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen, z.B. im Wurzelbereich, geschützt werden. Insbesondere Bäume mit starkem BHD sollten aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Stadtklima erhalten bleiben.

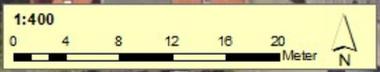
Anhang

Tabelle 1: Liste der Einzelbäume mit Bewertung des jeweiligen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials (s. farbliche Unterscheidung). Die lfd. Nr. 1-26 liegen im Eingriffsbereich (s. Karte), restliche liegen angrenzend.

lfd. Nr.	Baumart	Botanischer Name	BHD [cm]	BHD (2. Stamm)	BHD (3. Stamm)	BHD (4. Stamm)	Höhe [m]	Artenschutzrechtl. Konfliktpotential	ökol. Baubegleitung erforderlich	Artenschutzrechtl. Befund / Sonstiges
1	Linde	<i>Tilia spec.</i>	33				5-7	sehr gering	nein	vorjähriges Tauben-nest
2	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	25				5-7	sehr gering	nein	
3	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	27				5-7	sehr gering	nein	vorjähriges Tauben-nest
4	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	28				5-7	sehr gering	nein	in 3 m Höhe flaches Astloch (s. Abb. 4)
5	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	32				5-7	gering	ja	in 2 m Höhe Astloch (s. Abb. 5)
6	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	33				5-7	sehr gering	nein	
7	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	28				6-8	sehr gering	nein	
8	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	25				6-8	sehr gering	nein	
9	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	39				6-8	sehr gering	nein	vorjähriges Tauben-nest
10	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	30				6-8	sehr gering	nein	
11	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	38				6-8	sehr gering	nein	
12	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	36				6-8	sehr gering	nein	
13	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	38				6-8	sehr gering	nein	
14	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	34				6-8	sehr gering	nein	
15	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	34				6-8	sehr gering	nein	
16	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	36				6-8	sehr gering	nein	
17	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	19	17			6-8	sehr gering	nein	doppelstämmig
18	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	32				6-8	gering	ja	in 3 m Höhe 2 Astlöcher (s. Abb. 1)
19	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	22				6-8	sehr gering	nein	

lfd. Nr.	Baumart	Botanischer Name	BHD [cm]	BHD (2. Stamm)	BHD (3. Stamm)	BHD (4. Stamm)	Höhe [m]	Artenschutzrechtl. Konfliktpotential	ökol. Baubegleitung erforderlich	Artenschutzrechtl. Befund / Sonstiges
20	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	31	10	10		5-7	sehr gering	nein	dreistämmig
21	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	61				12	gering	ja	(s. Abb. 2)
22	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	28				10	gering	ja	in 4 m Höhe Astloch (s. Abb. 3)
23	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	25-30				10-12	sehr gering	nein	Baumgruppe
24	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	25-30				10-12	sehr gering	nein	Baumgruppe, in 3 m Höhe ein kleines Astloch
25	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	24	19	13		10-12	sehr gering	nein	dreistämmig
26	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	17				8	sehr gering	nein	
27	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15				12-14	sehr gering	nein	
28	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	25				12-14	sehr gering	nein	
29	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	13-26				12-14	sehr gering	nein	Baumgruppe, vorjähriges Taubennest
30	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	24	24			8-10	sehr gering	nein	gabelwüchsig
31	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15	16	12	16	8-10	sehr gering	nein	vierstämmig
32	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	48				12-15	gering	ja	kleine Spalten im oberen Kronenbereich möglich
33	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	34				6-8	sehr gering	nein	
34	Linde	<i>Tilia spec.</i>	57				12-15	gering	ja	

- Einzelbäume (mit lfd. Nr. 1-34)
- ✕ nicht mehr vorhanden
- Eingriffsfläche



LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

49086 Osnabrück • Janzer Straße 2 • ☎ 05402 - 4921
 ☎ 05402 - 4793 • ✉ info@landschaftsplanung-osnabrueck.de